

# Mutig oder muttig? Der Umgang mit Risiken als Zeichen für Professionalität

**Wer kennt sie nicht, die Mütter, die beherzt das Wohl ihrer Kinder sichern?** ■ Mit Löwenmut und Löwenherz scheuen sie auch ungleiche Kämpfe nicht. In der Tierwelt ist das Wortspiel aus der Überschrift darum falsch, denn es signalisiert einen Widerspruch, den es dort so nicht gibt. Beim Menschen ist das anders.



## Dr. Roger Prott

arbeitete erst als Erzieher in Krippen und Horten, dann als Träger von 67 Kindertageseinrichtungen und nun als selbstständiger Bildungsreferent und Autor.

**M**utig sind Männer, mütterlich fürsorglich die Frauen. Klare Trennung mit wenigen Ausnahmen, selbst da, wo Frauen nur dann ihren Beruf richtig ausüben können, wenn sie ihn mutig ausüben. Die Rede ist nicht von Feuerwehrfrauen, sondern von Erziehern/Erzieherinnen und Kindheitspädagogen und -pädagoginnen.

So kommt es, dass Selbstständigkeit und Verantwortung als Ziele zwar in Bildungsprogrammen und pädagogischen Konzeptionen auftauchen, in der Praxis jedoch kaum offensiv umgesetzt werden. Der Übergang in die Schule findet im Kopf statt. Mental werden die Kinder eingestimmt, der selbstständige Weg – Alleingang – ist kein Zeichen von Schulfähigkeit, sondern gefährlich. Verantwortung trägt das Kind nicht für sich, sondern für den Schulanzen und für das darin Befindliche: die Hausaufgaben. Freie Bewegung der Kinder beim Treppen steigen? Das üben wir lieber in der Turnstunde. Freie Wahl des Spielortes in der Einrichtung? Das würde die Partizipation im Morgenkreis ersetzen, also an Traditionen rütteln. Freie Entfaltung der Kinder? Lieber nicht, sie brauchen doch Regeln.

### Pädagogik und Aufsichtspflicht

In jedem meiner Seminare zu »Pädagogik und Aufsichtspflicht« wird anfangs danach gefragt, was Erzieher/innen und Kindern erlaubt ist zu tun. Es wird unterstellt, dass die gesetzlich

vorgegebenen pädagogischen Ziele durch einen unbekanntem Rahmen höheren Rechts ausgehebelt werden, damit »nur ja nichts passiert«. Erzieher/innen würden demnach dazu verpflichtet, im ständigen Konflikt zwischen zwei Pflichten zu arbeiten. Der vermeintliche Widerspruch wird dadurch gelöst, dass die Sorge der pädagogischen Fachkräfte vorrangig dem Bewahren vor Schaden gilt, nicht der freien Entfaltung, der Selbstständigkeit und der Verantwortung der Kinder, geschweige denn deren Handlungsfähigkeit.

*» Wer sein Kind bloß beaufsichtigt und sicher verwahrt wissen will, gibt es zu IKEA.«*

Wenn an dieser Unterstellung etwas richtig wäre, dann müssten sich Belege dafür finden. Es gibt sie jedoch nicht.

Weder im SGB VIII – der bundesgesetzlichen Grundlage – noch in irgendeinem der 16 Kita-Gesetze steht als Auftrag und damit als Rechtspflicht der Erzieher/innen geschrieben: Beaufsichtigung. Stattdessen finden sich wirklich überall Betreuung, Bildung und Erziehung und die Zielsetzung »selbstständiges und verantwortliches Handeln«. Das ist nicht nur eindeutig, das ist auch ein klarer Hinweis auf die erforderliche Fachlichkeit. Wer sein Kind bloß beaufsichtigt und sicher verwahrt wissen will, gibt es zu IKEA. Förderung und Entwicklung finden anderswo statt. Die Kindertageseinrichtung ist eben keine Bewahranstalt mehr, sollte es zumindest nicht sein; der Bildungsauftrag wird überall anerkannt, nur leider nicht immer umgesetzt, einerseits weil Erzieher/innen das selbst nicht können/wollen, andererseits weil Träger, Eltern oder Sicherheitsexperten ihnen das Arbeiten schwer machen.



Abb. 1: Freie Entfaltung und Selbstständigkeit sind moralisch wertvolle Ziele

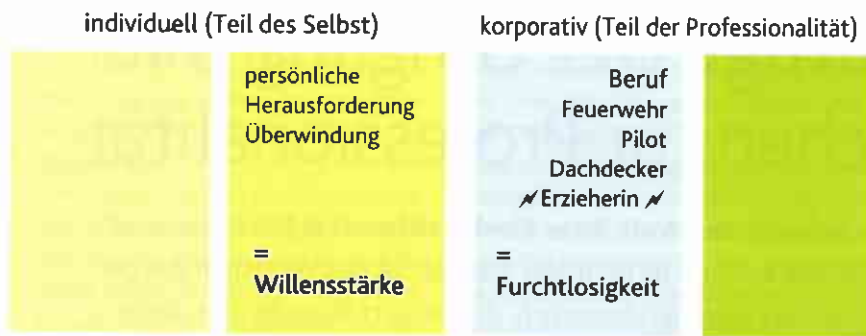


Abb. 2: Wechsel der Argumentationsseite

**»Was pädagogisch sinnvoll begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein!«**

Für Erzieher/innen aber gilt der Satz von Simon Hundmeyer ungebremst: »Was pädagogisch sinnvoll begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein!« Sonst nämlich stünde ein Teil des Rechts im Gegensatz zu einem anderen. Es ist nun aber so, dass die Rechtspflichten von Erziehern/Erzieherinnen auf das Erreichen der pädagogischen Ziele gerichtet sind. Dazu muss natürlich auch ein gewisses Maß an Aufsicht gewährleistet sein, doch nur soviel, dass die Ziele nicht verhindert, sondern gefördert werden. Die Aufsichtspflicht ist ein Werkzeug, keine Einschränkung mit eigenem Wert.

*» Für pädagogische Fachkräfte [...] hingegen ist kontrolliertes, reflektiertes Handeln Pflicht.«*

Das gilt im Übrigen auch und vorrangig für Eltern, von denen die pädagogischen Fachkräfte sowohl das Recht und die Pflicht zu Pflege/Betreuung und Erziehung der Kinder übertragen bekommen haben, als auch für das Recht und die Pflicht zur Beaufsichtigung, doch eben genau in dieser Reihenfolge und Wertigkeit. Kinder sind zwar erst mit 18 Jahren volljährig und selbst verantwortlich, doch von klein auf will und soll dies geübt werden, sollen die Kinder immer selbstständiger werden.

**Unsicherheit im Entwicklungsprozess**

Dieser Entwicklungsprozess ist mit Unsicherheit und teilweise auch mit Risiken verbunden, die man in Kauf nehmen muss, will man die Kinder nicht ungebührlich einschränken. Dutzende Urtei-

le belegen dies, die Rechtsbesprechung des obersten deutschen Zivilgerichts, dem Bundesgerichtshof, bestätigt dies seit mehr als 50 Jahren.

Die Konstellation ist wie folgt: Jedes Kind trägt zwei Risiken. Das eine ereilt es, wenn ihm zu viel oder ein falsch bemessener Freiraum gewährt wird, wenn es also überfordert ist. Das andere Risiko tritt ein, wenn ein Kind unterfordert ist, dann wird seine Entwicklung gehemmt. Die aufsichtspflichtigen Erwachsenen tragen hingegen in der Regel nur ein Risiko, denn die Einschränkung der Kinder wird nur im Extremfall der Vernachlässigung geahndet. Obwohl Eltern und Erzieher/innen nur ein Risiko tragen, versuchen sie häufig, sich dagegen durch Einschränkung der Kinder abzusichern. Sie vergessen dabei, dass kompetente Kinder sicherer sind als inkompetente. Sie vergessen dabei auch, was ihre vorrangigen Aufgaben sind. Als Grund vermute ich Angst oder falsch verstandene Fürsorge.

Für Eltern mag das durchgehen. Sie sind unmittelbar betroffen. Selten wird ihre Sorge durch professionelles Handeln kontrolliert und begrenzt. Doch auch ihr elterliches Erziehungsrecht wird begrenzt durch das Grundrecht des Kindes auf

freie Entfaltung. Für pädagogische Fachkräfte, für Profis, hingegen ist kontrolliertes, reflektiertes Handeln Pflicht. Die pädagogisch sinnvolle Begründung für das eigene Handeln unterscheidet Profis von Laien. Auch wenn nicht zu eng bemessene Erfahrungsräume im Interesse der Kinder von allen beteiligten Erwachsenen wünschenswert wären, Erzieher/innen schöpfen ihres Berufsethos daraus. Weniger Pathos gibt es, wie gesagt, bei IKEA.

Was also geschieht im Hinblick auf den Beruf, wenn Erzieher/innen zu wenige oder zu geringe Risiken eingehen? Wenn sie auf die Konfrontation mit der beruflichen Notwendigkeit zum Risiko hin sinngemäß antworten: »Das traue ich mir nicht zu, selbst wenn es erlaubt ist vom gesetzlichen Rahmen. So mutig bin ich nicht.«

*» Sie entwerten das Professionelle, ihren Beruf.«*

Zunächst einmal geben sie eine aufrichtige Entgegnung auf eine Anforderung. Sie weichen nicht aus, suchen keine Ausrede. Aber sie wechseln mit dieser Argumentation von der beruflichen Seite – Auftrag/Rechtspflicht – auf die persönliche Seite von Befindlichkeit und Kompetenz. Sie entwerten das Professionelle, ihren Beruf. Drei Beispiele aus anderen risikobehafteten Arbeitsfeldern sollen die Tragweite dieses kleinen Schrittes verdeutlichen; sie werden mit typischen Begründungen von Erziehern/Erzieherinnen ergänzt:

1. Der Dachdecker

Der Arbeitsauftrag eines Dachdeckers lautet seinem Beruf entsprechend: Bau ein Dach! Das geschieht in mehr oder weniger großer Höhe, und entsprechend hoch ist sein Risiko.



Abb. 3: Wechsel der Argumentationsseite – ergänzt um die Extreme

Ein Dachdecker würde nicht auf die Idee kommen zu sagen: »Dach, geht in Ordnung! Aber aus Sicherheitsgründen stelle ich Ihnen das lieber in den Garten. Ihr Haus ist mir zu hoch, das traue ich mir nicht zu. Und denken Sie nur an sich und Ihre Familie, es könnte doch eine Dachpfanne herabfallen und sie treffen.«

2. Der Pilot

Ist ein Pilot denkbar, der aus Sicherheitsgründen über die Autobahn fährt, statt nach Mallorca zu fliegen? An der spanischen Küste lässt er dann die Fluggäste aussteigen und erklärt ihnen, nun müssten andere den Transport übernehmen, sein Flugzeug könne ja nicht schwimmen.

Für viele Erzieher/innen in Kindergärten ist das unbeobachtete Spielen der Kinder oder der selbstständige Einkauf fürs Gruppenfrühstück eine Angelegenheit der nächsten Lebens- etappe, beispielsweise des Hortes.

3. Der Feuerwehrmann

Bei einem Brand dürften Feuerwehrleute keine Kinder aus oberen Stockwerken über eine Drehleiter retten, wenn sie sich das nicht zutrauen, es sei denn, es wären die eigenen Kinder. Erzieher/innen argumentieren nämlich so: »Meinen Kindern traue ich einen gefährlichen Weg zu, das Risiko gehe ich ein. Doch bei fremden Kindern – nein, danke!«

» Willensstärke ist sicherlich nützlich, aber sie kann durch Furchtlosigkeit ersetzt werden.«

In allen drei Fällen wechselt die Argumentation die Seiten. Statt das korporative Element zu nutzen, die für die jeweilige Profession gemeinsame Basis, wird individuell argumentiert. Das Berufsrisiko wird als eine persönliche Herausforderung dargestellt, der jemand nicht gewachsen ist. Das aber bedeutet in der Konsequenz nichts anderes, als dass diese Person ihren Beruf nur sehr eingeschränkt oder gar nicht ausüben kann. Sie ist ungeeignet, wenn sie weder die für den Beruf erforderliche Furchtlosigkeit noch – ersatzweise – die individuelle Willensstärke aufbringen kann:

Dabei soll kein Zweifel bleiben, dass die hier vorgeschlagene Unterscheidung

keine Wortklauberei ist, sondern der Versuch, den professionellen vom individuellen Anteil zu unterscheiden und heraus zu arbeiten. Willensstärke ist sicherlich nützlich, aber sie kann durch Furchtlosigkeit ersetzt werden. Während das Persönlichkeitsmerkmal Willensstärke wünschenswert für viele Berufe ist, muss Furchtlosigkeit in manchen Arbeitsfeldern vorausgesetzt werden.

Am jeweiligen Extrem auf der individuellen wie auf der professionellen Seite wird diese Position noch deutlicher. Die extremste Form von Mut wird sicherlich von Berufssoldaten erwartet. Tapferkeit oder das Durchhalten selbst in schier ausweglosen Situationen ist hier erforderlich. Auch auf der gegenüberliegenden individuellen Seite gibt es eine extreme Form von Mut. Sie zeigt sich stets darin, dass persönliche Verantwortung freiwillig übernommen wird. Der übliche Begriff dafür ist Zivilcourage.

Individuelle und korporative Seite unterscheiden sich zum einen in den auf

die einzelne Person oder auf die Berufsgruppe gerichteten Anforderungen, zum anderen unterscheiden sie sich darin, dass die einen freiwillig eingegangen werden, die anderen nicht – jedenfalls dann nicht mehr, nachdem der Beruf gewählt und der Arbeitsvertrag unterzeichnet wurde. Ab diesem Moment gilt der überindividuelle, professionelle Maßstab von Anforderung und Eignung.

» Doch Professionalität entlastet.«

Für Erzieher/innen gibt es die gute Nachricht, dass weder Tapferkeit noch Zivilcourage im Berufsbild vorgesehen sind; sie müssen im Arbeitsalltag nicht einmal individuellen, persönlichen Herausforderungen standhalten. Ganz im Gegenteil würden sie sich im Ernstfall in Schwierigkeiten bringen, denn Pädagogik und Aufsicht erfordern professionelles Handeln und Begründen von eingegangenen Risiken. Würde ein Zwei-

**MUT (>>> zu ...)**

persönliches Risiko plus höheres Ziel  
(moralisch wertvoll)

Aber: Das Risiko muss in einem als vertretbar angesehenen Verhältnis zum Nutzen/Erfolg und zu den Auswirkungen auf Dritte stehen.



**Zum Selbst**

- > spontanes Handeln;  
auf Gefühl gründend
- > rationale, begründete Einstellung
- > (Einzel-) Entscheidung  
>>> eigene Verantwortung

**Zur Professionalität:**

- > vorgegebene Handlungsabläufe  
auf Rationalität gründend
- > Gehorsam & (sichernde) Kontrolle
- > Auftrag  
>>> begrenzte Verantwortung

**Mut (alle Formen):**

- >>> kann man lernen, üben, trainieren;
- >>> gründet auf Selbstvertrauen & Verantwortung  
(gegenüber sich selbst und anderen).

© Roger Prott

Abb. 4: Mut = persönliches Risiko plus höheres Ziel



felsfall vorwiegend oder ausschließlich als individuelles Handeln einer Erzieherin beurteilt, würde also ihr Tun und Lassen ausschließlich als persönliches Versagen gesehen, spielte die Professionalität keine Rolle. Doch Professionalität entlastet. Der korporative Anspruch, der sich an alle Erzieher/innen richtet, begründet die Aufgaben, den Auftrag, die Rechtspflichten von Erziehern/Erzieherinnen auf gesetzlicher Basis.

Durch den beruflichen Auftrag wird die Verantwortung des Einzelnen begrenzt, denn er oder sie »muss so handeln«, das wird so erwartet. Die Grundzüge eines Berufes müssen erfüllt werden. Man kann schließlich fachlich akzeptiertes und begründbares Handeln von unverantwortlichem Handeln unterscheiden. Erforderliche Kontrollen gehören dazu, sie sichern Qualität und vor unvermeidbaren Risiken.

Sehr viel offener, spontaner und dadurch risikoreicher für jede Einzelperson ist dagegen die Übernahme persönlicher Verantwortung, also außerhalb des Berufes. Ob jemand sich im öffentlichen Raum in eine Aus-

einandersetzung zwischen fremden Personen begibt, folgt wahrscheinlich einer begründbaren Lebenshaltung, doch vermutlich keiner professionellen Handlungsfolge. Spontane Hilfe, Einzelfallentscheidung und ausschließlich eigene Verantwortung sind bestimmende Merkmale solcher Situationen. Es gibt selten ein entlastendes »Wir« für das Erfordernis von Mut im privaten, also im Gegensatz zum beruflichen Alltag.

Doch wann kann man überhaupt von Mut sprechen? Das Eingehen von Risiken allein ist noch kein Mut. Das kann auch Übermut sein oder Leichtsinns. Von Mut ist dann zu sprechen, wenn jemand ein persönliches Risiko eingeht UND zugleich ein höheres »moralisches« Ziel verfolgt.

» Das Eingehen von Risiken allein ist noch kein Mut.«

Wer würde daran zweifeln, dass freie Entfaltung (ein Grundrecht!) und Selbstständigkeit sowie verantwortungs-

bewusstes Handeln moralisch wertvolle Ziele sind? Gleichwohl ist nicht alles Handeln damit gedeckt. Der Aufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen; die Wahrscheinlichkeit des Erfolges muss gegeben sein. Und natürlich müssen die Auswirkungen auf andere Beteiligte möglichst gering sein.

### Fazit

»Mutig oder muttig« ist darum keine Entscheidungsoption für Erzieher/innen, die ihren Beruf ernst nehmen, d.h. vor allem, die Ihr Tun und Lassen als Beruf ausüben. Gegen Unsicherheiten kann etwas unternommen werden. Oder anders ausgedrückt: Mut lässt sich lernen, üben, trainieren. Das gilt für alle Formen von Mut, ob individuell oder professionell. Mut gründet auf Selbstvertrauen und Verantwortung gegenüber sich und anderen. Mut ist auf das aktive Eingehen von Risiken gerichtet, nicht auf ihr vollkommenes Vermeiden. Professionelles Handeln fördert Mut. Professionalität wächst mit der eigenen Handlungskompetenz und mit Erfahrung. ■

### → NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

1. Das Landgericht Leipzig hat in drei Fällen (Urteile vom 02.02.2015 Az. 7 O 1455/14, 7 O 1928/14 und 7 O 2439/14) Müttern ihren Verdienstausfall als Schadensersatz zugesprochen (2.500,- bzw. 4.500,- bzw. 8.100,- Euro), weil ihren Kindern nicht mit Vollendung des ersten Lebensjahrs von der beklagten Stadt Leipzig ein Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung zugewiesen wurde. Nach § 24 Absatz 2 SGB VIII hat ein 1-jähriges Kind bis es 3 Jahre alt wird, Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Das Landgericht hat darin, dass die Stadt trotz entsprechender Bedarfsanmeldungen den Kindern keinen Kinderbetreuungsplatz zugewiesen hat, die Verletzung einer

Amtspflicht gesehen, die zwar zunächst nur gegenüber den Kindern als unmittelbar Anspruchsberechtigten besteht, aber auf die sich auch – da drittschützend – die erwerbstätigen erziehungsberechtigten Eltern berufen können. Die Stadt hatte sich zwar darauf berufen, dass es bei freien Trägern und privaten Investoren Verzögerungen gegeben habe, sodass am Ende Kita-Plätze fehlten. Das Gericht war jedoch der Meinung, dass auch Vorsorge für einen unvorhergesehenen Bedarf zu treffen sei. Die Urteile sind zwar noch nicht rechtskräftig, sie werden aber wohl Bestand haben.

2. Das Verwaltungsgericht Neustadt (Weinstraße) hat entschieden (Urteil vom 27.11.2014 Az. 4 K 501/14.NW), dass Eltern auch bei berufsbedingt län-

gerer zeitlicher Beanspruchung keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Betreuung ihres Kindes in einer privaten Kinderkrippe gegenüber einem öffentlichen Jugendhilfeträger haben, wenn dieser ihnen ein zumutbares Betreuungsangebot macht. Die angebotene Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung mit ergänzender Betreuung durch eine Tagesmutter sei den Eltern und ihrem Sohn auch zuzumuten, da ihr zeitlicher Betreuungsbedarf damit abgedeckt werde und auch bei der gewählten Inanspruchnahme des zeitlich längeren Betreuungsangebots der privaten Kinderkrippe eine zusätzliche Fremdbetreuung erforderlich sei. Gegen das Urteil kann noch die Zulassung der Berufung durch das OVG Koblenz beantragt werden. ■